



Hygieneplan Covid 19

INHALT

1. Allgemeine Verhaltensregeln
2. Empfehlungen und Hinweise
3. Schutzmaßnahmen im Unterricht
4. Hygienehinweise zum Schulhaus
5. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
6. Vorgehen bei Erkrankungen einer Schülerin/eines Schülers

1. Einführung, Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln

- Regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife – ausreichend- für 20-30 Sekunden)
Merblätter für Schülerinnen und Schüler/Symbole
- Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten
- Tische in den Klassenzimmern entsprechend aufstellen,
*feste Sitzplätze,
auf Wegen im Schulhaus auf Abstand achten
entsprechende Symbole
Frontalunterricht, keine Ansprache Auge-in Auge, nicht über Schulter schauen, nicht über das Heft beugen, Arbeitsmaterialien möglichst vor dem Unterricht bereitlegen,
Anwesenheitspflicht der Klassenleitung ab 7.45 Uhr im Klassenzimmer,
Pflege von Sozialkontakten: Schülerinnen und Schüler im Klassenzimmer oder im Freien mit Mindestabstand*
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
Regelmäßig Schüler darauf hinweisen, evtl. entsprechende Bildsymbole
- Kein Körperkontakt untereinander
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes unter Wahrung des Abstandsgebotes
- Bei coronaspezifischen Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) unbedingt zu Hause bleiben

2. Empfehlungen und Hinweise:

- Von der regelmäßigen Verwendung von Desinfektionsmittel im öffentlichen Raum wird abgeraten, das Augenmerk soll auf die Handhygiene (häufiges Händewaschen) gelegt werden
es stehen aber Desinfektionsmöglichkeiten am Schuleingang bereit → Desinfektion der Hände bei Betreten des Schulhauses und evtl. nach dem Toilettengang wird empfohlen.
- Das Tragen von industriell gefertigtem Mund-Nasen-Schutz während des Unterrichts ist grundsätzlich nicht erforderlich.

3. Schutzmaßnahmen bei Gestaltung des Unterrichts sowie der Pausen

- Umsetzung der Abstandsvorgaben im Klassenraum durch Einzeltische, frontale Sitzordnung
- Keine Partner- oder Gruppenarbeit
- Unterricht nach Möglichkeit immer in der gleichen Gruppe
- Möglichst feste Zuordnung von Lehrkräften
- Reduzierung von Bewegungen
- Verzicht auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten
- Pause im Klassenzimmer oder nach Gruppen zeitversetzt/an verschiedenen Orten unter strenger Aufsicht
- Sicherstellen einer guten Durchlüftung der Räume (mind. 5 Minuten Lüften nach jeder Schulstunde)
- Kein Pausenverkauf und kein Mensabetrieb im herkömmlichen Sinne
- Vermeidung gemeinsamer genutzter Gegenstände (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. ä. kein Benutzen von Computerräumen ohne Abstandsregeln oder Klassensätzen von Büchern/Tablets)
- Toilettengang nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen

4. Hygienehinweise zum Schulhaus

- Ausstattung der Sanitärräume mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit
- Hygienische Müllentsorgung
- Regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes
- Eine Oberflächenreinigung genügt, eine Desinfektion der Schule ist nicht notwendig. Die Reinigung sollte am Beginn oder Ende des Schultages erfolgen

5. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

- Schülerinnen und Schüler sind generell verpflichtet den Unterricht zu besuchen. Ein Fernbleiben richtet sich nach den allgemeinen Regelungen.
- Bei Grunderkrankungen, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen könnten, muss sowohl bei Schulpersonal als auch bei Schülerinnen und Schülern eine individuelle Risikoabwägung stattfinden, ob eine Beurlaubung oder Befreiung vom Unterricht erfolgt. Hierfür ist ein (fach-)ärztliches Attest erforderlich.

Als Risikosituation gilt, wenn beispielsweise

- Eine chronische Vorerkrankung, insb. Erkrankung des Atmungssystems wie chronische Bronchitis, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes mellitus, Erkrankung der Leber und der Niere vorliegt,
- oder wegen Einnahme von Medikamenten die Immunabwehr unterdrückt wird
- oder eine Schwächung des Immunsystems z.B. durch eine vorangegangene Chemo- oder Strahlentherapie
- eine Schwerbehinderung oder
- derartige Konstellationen bei Personen im häuslichen Umfeld bestehen.

6. Vorgehen bei Erkrankungen einer Schülerin/eines Schülers

Bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen ist stets die Schulleitung zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft ggf. in Absprache mit der Schulleitung die weiteren Maßnahmen (z.B. Ausschluss einzelner Schülerinnen und Schüler vom Unterricht, Ausschluss eines Klassenverbandes vom Unterricht, Information von Erziehungsberechtigten), die von den Schulleitungen umzusetzen sind.